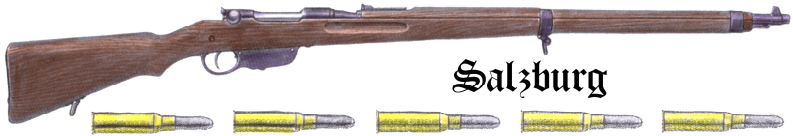


**SV Ordonnanzschützen** <sup>®</sup>



**Salzburg**

**SATZUNGEN DES  
SPORTVEREIN ORDONNANZSCHÜTZEN  
SALZBURG**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen  
SPORTVEREIN ORDONNANZSCHÜTZEN SALZBURG,  
der Sitz ist Salzburg .

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist die Pflege des im Lande Salzburg seit mehr als einem halben Jahrtausend betriebenen Schießsportes und die Förderung und Erhaltung aller vom ÖSB (Österreichischer Schützenbund) anerkannten Schießsportarten. Des Weiteren ist der Verein bestrebt, an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilzunehmen und neu entstandene Schießsportarten im ÖSB zu etablieren.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden erreicht durch:

Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge  
Abhaltung von Schießsport- und sonstigen damit zusammenhängenden Veranstaltungen.

Spenden und Zuwendungen und durch die Erträgnisse aus dem vom Verein erworbenen Gewerbeberechtigungen.

Spenden von Sponsoren und Förderer

Einnahmen aus Gebühren der Internetseite [www.ordonnanzgewehr.at](http://www.ordonnanzgewehr.at)  
(Portal Österreich)

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern  
unterstützenden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person mit ordentlichem Leumund werden. Unterstützende Mitglieder können alle Personen werden, welche die Zwecke des

S.V. Ordonnanzschützen Salzburg durch Geld- oder Sachspenden fördern.

## **§ 5 Aufnahme**

Wer dem Verein beitreten will, hat sich durch ein Mitglied einem der Schützenräte vorstellen zu lassen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsvorstehung endgültig. Die Aufnahme als Vollmitglied nach einer Probezeit von einem Jahr bzw. nach einem halben Jahr wenn der Antragsteller bereits bei einem anderen eingetragenen und vom ÖSB anerkannten Schützenverein gemeldet ist. Die Aufnahme als Probe- oder Vollmitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Benötigte Dokumente zur Neuaufnahme:

Leumundzeugnis (nicht älter als drei Monate) oder  
Waffenbesitzkarte oder Waffenpass

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen sowie an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Ausübende Mitglieder (Vollmitglieder) haben außerdem im Verein das aktive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind ferner verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im vorhinein zu entrichten, den Vereinssatzungen sowie der Schießordnung und den von der Vereinsvorstehung selbst getroffenen Anordnungen getreulich nachzukommen und überhaupt sich die Förderung des Schützenwesens möglichst angelegen sein zu lassen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand eine Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Probemitglieder haben während der Probezeit kein Stimmrecht. Die Probezeit beginnt mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und erstreckt sich wie im §5 dargelegt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

Durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Jeder, der aus dem Verein austritt, hat dies drei Monate vor Beginn des neuen Kalenderjahres schriftlich bei der Vereinsvorstehung zu melden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt in geheimer Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsvorstehung.

Ausschlussgründe sind:

Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung

Satzungswidrigen Benehmens

Weitergabe von Vereinsinternen Informationen an andere Personen, Vereine und Institutionen

Unehrenhaften Benehmens sowohl auf als auch außerhalb des Schießplatzes.

Verhängung eines generellen rechtskräftigen Waffenverbotes durch Hoheitliche Behörden

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Entscheidungsgründe bekannt zu geben; ihm steht binnen 14 Tagen die Anrufung des Schiedsgerichts offen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, die Vereinsvorstehung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief, Telefax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch den/die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche anwesende Vollmitglieder, die den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied auch im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Frau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des

Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der

Rechnungsprüfer

Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsgebühr für

ordentliche und unterstützende Mitglieder

Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

Aufnahme von Darlehen und Krediten die, die Summe der Mitgliedbeiträge eines Jahres überschreiten

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11 Vereinsvorsteherung**

(1)Die Vereinsvorsteherung besteht aus:

- dem/der Obmann/Frau
- einem/er Stellvertreter/In
- dem/der Kassier/In
- dem/der Schriftführer/In

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung zu holen ist.

## **§ 12 Aufgabenkreis der Vereinsvorsteherung**

Der Vereinsvorsteherung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr steht die Beschlussfassung und Verfügung in allen jenen Angelegenheiten zu, die nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Besonders obliegt der Vereinsführung:

Einrichtung eines den Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses

Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses

Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die

Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

Verfassen der Ladschreiben und Veranstalten der Schießen

Festlegung der Schießordnung

Festlegung der Benützungsgebühren bzw. Startgebühren

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben

Die Ausschuss-Sitzungen werden vom Oberschützenmeister oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Zur Beschlussfassung der Vereinsvorstehung genügt es, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder persönlich anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit entscheidet der Obmann/Frau

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der/die Obmann/Frau vertritt den Verein nach außen.

Der/die Obmann/Frau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Obmann/Frau Stellvertreter/in unterstützt ihn/sie/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmann/Frau und des/der Obmann/Frau Stellvertreter/in.

In Geldangelegenheiten und Angelegenheiten die Verpflichtungen enthalten sind außerdem vom Kassier/der Kassiererin mit zu unterfertigen.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes

Der/die Obmann/Frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes treten an deren Stelle die jeweiligen Stellvertreter/innen.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 15 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn in der rechtzeitig bekannt zu geben Tagesordnung dieser Antrag aufgenommen erscheint.

Im Fall einer Auflösung des Vereines S.V. Ordonnanzschützen fällt das vorhandene Vermögen des Vereines dem Salzburger Landesschützenverband, zweckgebunden zur Jugendförderung zu.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Statuten im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Statuten soll das wirksame und durchführbare Statut treten, das dem Sinn und Zweck des nichtigen Statuts möglichst nahe kommt.

Erweisen sich die Statuten als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Statuten entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Salzburg, im Jänner 2011  
Sportverein Ordonnanzschützen Salzburg

Wilfling Johann  
Obmann

Kretek Gerhard  
Obmann Stv.